EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 1801

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0116/F

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Hungary) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20231801.DE

1. MSG 103 IND 2023 0116 F DE 19-06-2023 14-06-2023 HU COMMS 5.2 19-06-2023

2. Hungary

3A. Igazságügyi Minisztérium
EU Jogi Megfelelésvizsgálati Főosztály - Műszaki Notifikációs Központ
H-1051 Budapest, Nádor u. 22.
E-mail: technicalnotification@im.gov.hu

3B. Belügyminisztérium
Nemzetközi és Európai Uniós Jogi Osztály
H-1051 Budapest V. József Attila utca 2-4.
E-mail cím: eunef@bm.gov.hu

4. 2023/0116/F - C00C - Chemicals

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. So wie wir es auslegen, ändert der zugrunde liegende Entwurf der Mitteilung Nr. 2023/116/F nichts an der Anforderung des Dekrets 2021-1110 vom 23. August 2021 über die Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung endokriner Disruptoren in einem Produkt, wonach Hersteller, Importeure und Händler die Verbraucher über Produkte, die unter ihrer eigenen Marke in Verkehr gebracht werden, informieren sollten, wenn das Lebensmittel einen Stoff enthält, der nachweislich oder vermutlich endokrinschädliche Eigenschaften besitzt und der in die Liste der Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften aufgenommen wird. Die Liste der Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften wurde in der Verordnung festgelegt, auf der die Mitteilung 2021/680/F beruht, in der Cholecalciferol (Vitamin D) zu den Stoffen gehört, die nachweislich oder vermutlich endokrinschädliche Eigenschaften besitzen.

Mit dem Dekret unter der Notifizierungsnummer 2023/116/F wird die Notifizierungspflicht dahingehend geändert, dass die Informationspflicht für die genannten Erzeugnisse durch folgenden Text ergänzt werden sollte: „Cholecalciferol hat gesundheitliche Vorteile, wenn es gemäß den in der Packungsbeilage oder Produktkennzeichnung angegebenen Vorsichtsmaßnahmen und Dosierungen verwendet wird. Im Zweifelsfall den Rat einer Fachkraft im Gesundheitswesen einholen.“.

Aus unserer Sicht ist die geänderte Informationspflicht angesichts der Unterschiede und Widersprüchlichkeiten der Informationen immer noch in der Lage, die Entscheidungen, die die Endverbraucher treffen, zu beeinflussen und sie bei ihrer Entscheidung zu entmutigen. Wir bestehen nach wie vor auf all unseren fachlichen Anmerkungen zur Notifizierung Nr. 2021/680/F und unserer Auffassung, dass die Rechtsvorschriften die Sicherheit von Cholecalciferol unabhängig von

der verwendeten Menge grundsätzlich in Frage stellen und für die Verbraucher totale Unsicherheit und Verwirrung schaffen. Die Ausweitung der Informationspflicht zu Cholecalciferol behindert zu Unrecht den freien Warenverkehr, und der notifizierte Entwurf wird diese Situation auch nicht verbessern. Darüber hinaus scheint die Verordnung bei Lebensmitteln die wissenschaftliche Bewertung von Vitamin D durch die EFSA in Bezug auf höhere Sicherheitsgrenzwerte (UL) in Frage zu stellen. https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2012.2813

Darüber hinaus ist der Begriff „gesundheitliche Vorteile“ eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, die nur gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung verwendet werden kann. Daher steht der Warntext, den dieser Entwurf für cholecalciferolhaltige Erzeugnisse vorschreibt, unserer Ansicht nach nicht mit dem EU-Recht in Einklang.

Wir möchten die französische Regierung bitten, unseren oben beschriebenen Standpunkt zu berücksichtigen.

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu